

BStGer BG.2021.44 vom 8. November 2021

Bundesstrafgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.44

FR: TPF BG.2021.44 du 8 novembre 2021

IT: TPF BG.2021.44 del 8 novembre 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Art. 39 ff. StPO und Art. 396 Abs. 1 StPO p.a.) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZI- GER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 24) und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegen- über dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, der Ort des Er- folgseintritts bzw. der geschaffenen Gefahr bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2017 170 E. 2.3.2; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 61, 75 und 95 ff.).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Ver- dachtsslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachge- wiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Unter- suchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorge- worfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt

anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

- 7 -

E. 2.3

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.). Solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheid über den Gerichtsstand erfordert. Diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine Zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.2 vom 8. Mai 2019 E. 4.1; BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.5; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 174 f.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 560; vgl. auch Ziff. 8 der Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz [SSK] zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit [Gerichtsstandsempfehlungen]).

E. 3.1

Den Beschuldigten wird unlauterer Wettbewerb im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG i.V.m. Art. 23 UWG sowie mit Bezug auf die Verantwortlichen der D. GmbH Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB vorgeworfen (act. 1 S. 1). Während Art. 292 StGB eine Bestrafung mit Busse vorsieht, werden Widerhandlungen gegen Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 23 Abs. 1 UWG). Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist mithin die Widerhandlung gegen das UWG im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 23 UWG als das mit schwerer Strafe bedrohte Delikt relevant.

E. 3.2.1

Dem Strafantrag vom 3. Februar 2020 sowie dessen Ergänzung vom 20. Mai 2020 und den entsprechenden Beilagen ist – wie eingangs ausgeführt – zu entnehmen, dass in der Zeit vom 13. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 wiederholt «[...]» benannte Plüschtiere mit grossem Kopf und grossen Augen der D. GmbH mit Sitz in Deutschland über die Online-Shops «D.-shop.de» und «amazon.de» in der bzw. in die Schweiz angeboten, verkauft sowie ausgeliefert worden seien. Dies nachdem das Handelsgericht des Kantons Aargau zunächst superprovisorisch mit Verfügung

- 8 -

HSU.2019.149/ts vom 12. Dezember 2019 festgestellt habe, dass der beabsichtigte Verkauf von Plüschtieren und Plüschtier-Schlüsselanhängern mit ähnlichen Eigenschaften wie jene der B. Inc., insbesondere den auffallend grossen Augen, unter Übernahme der exakt gleichen von der B. Inc. verwendeten Bezeichnung «[...]» als anlehndes und überdies unnötiges Verhalten und somit als unlauter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. e

UWG zu qualifizieren sei. Dass im genannten Zeitraum die Verantwortlichen der D. GmbH Plüschtiere mit der Bezeichnung «[...]» auch über den Online-Shop «D.-shop.ch» angeboten hätten, liess sich nicht nachweisen (vgl. Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Aargau HSU.2020.9/ts/fn vom 4. Mai 2020 E. 7.4.4; Verfahrensakten Kt. SZ, Urk. 3.1.02).

Vom [...] bis [...] sollen zudem von der F. AG bzw. der E. GmbH anlässlich der Design-Messe «G.» auf dem Messegelände der I. Messe in S./ZH «[...]»-Plüschtiere der D. GmbH ausgestellt und somit angepriesen bzw. vermarktet worden sein (Verfahrensakten Kt. SZ, Urk. 3.1.03, Beilage 2). Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln dazu ergaben, dass der Verkauf und Versand von D.-Plüschtieren in der Schweiz durch die E. GmbH bzw. durch die F. AG, beide vertreten durch J. und K., mit Geschäftsdomicil in V./SG erfolge. Die E. GmbH trete als Vertreiberin der Marke «D.» und Betreiberin des Online-shops D.-shop.ch auf und biete in ihrem Onlineshop nebst anderem Plüschtiere der Produktlinie «[...]» mit charakteristischen Eigenschaften wie auffallend grossen Augen an. Gemäss den auf der Website D.-shop.ch vorhandenen Informationen erfolge die Lieferung der Artikel mit der Schweizerischen Post. Zudem bestehe die Möglichkeit, die Bestellung in V./SG zu Bürozeiten abzuholen. Zwar lasse sich aus diesen Informationen nicht ohne Weiteres schliessen, dass durch die E. GmbH und die F. AG auch Plüschtiere mit der Bezeichnung «[...]»-Plüschtiere vertrieben worden seien, doch sei anhand der Akten erstellt, dass K. als Vertreter der genannten Gesellschaften vom [...] bis [...] an der «G.»-Messe in S./ZH Plüschtiere mit den bezeichneten Eigenschaften, insbesondere den auffallend grossen Augen, unter der Bezeichnung «[...]» ausgestellt habe (vgl. Verfahrensakten Kt. SZ, Urk. 13.0.09 S. 4 f.).

E. 3.2.2

Unlauter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG handelt, wer sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt. Darunter fallen Verhaltensweisen, mit denen sich Mitbewerber unnötig an die Leistungen eines Dritten anlehnen oder dessen Ruf ausbeuten, eine Verwechslungsgefahr schaffen oder

- 9 -

ein Produkt nachahmen. Unter «Anlehnung» wird in erster Linie das Verhalten verstanden, das eigene Produkt oder die eigene Leistung eines Mitbewerbers in Verbringung zu bringen, um den Bekanntheitsgrad des letzteren auszunutzen, wodurch das verglichene Produkt oder die verglichene Leistung sozusagen zum Vehikel für die eigene Leistung wird (SCHMID, Basler Kommentar, 2013, N 89, 97 f. zu Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG).

Das UWG bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten (Art. 1 UWG). Unlauter und widerrechtlich ist jedes gegen Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst (Art. 2 UWG) oder zu beeinflussen geeignet ist (BGE 120 II 76 E. 3a m.H.). Obwohl kein Wettbewerbsverhältnis vorausgesetzt wird, sind nur Verhaltensweisen untersagt, welche als Wettbewerbshandlungen zu qualifizieren sind, d.h. Handlungen, welche objektiv auf eine Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse angelegt sind und nicht in einem völlig

anderen Zusammenhang erfolgen. Wettbewerbsrelevant sind allein Handlungen, die den Erfolg gewinnstrebiger Unternehmen im Kampf um Abnehmer verbessern oder mindern, deren Marktanteile vergrössern oder verringern sollen oder dazu objektiv geeignet sind. Massgebend ist die wirtschaftliche Relevanz im Sinne einer abstrakten Eignung zur Wettbewerbsbeeinflussung, wobei die objektive Eignung genügt und unbeachtlich ist, ob subjektiv ein Wille zu wirtschaftlicher Tätigkeit gegeben ist (BGE 120 II 76 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B_887/2016, 6B_888/2016, 6B_891/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 5.1; 6B_188/2013 vom

E. 3.2.3

Soweit den Verantwortlichen der D. GmbH vorgeworfen wird, sie hätten in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 ihre Plüschtiere als «[...]»-Plüschtiere über die Online-Shops «D.-shop.de» und «amazon.de» in der bzw. in die Schweiz angeboten, ist nach dem aktuellen Ermittlungsstand davon auszugehen, dass gerichtsstandsrelevanten Handlungen am Sitz der D. GmbH bzw. in Deutschland vorgenommen worden sind. Bei der Widerhandlung gegen Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG i.V.m. Art. 23 UWG handelt es sich

- 10 -

wie erwähnt um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weshalb ein örtlicher Anknüpfungspunkt über den Erfolgsort im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO entfällt (vgl. supra E. 2.1). Zwar hatte das Bundesstrafgericht mit Beschluss BB.2012.51 vom 21. März 2013 in einem Falle, da Fax-Schreiben mit unlauterer Werbung vom Ausland gezielt an in der Schweiz domizilierte Kunden verschickt bzw. in der Schweiz zur Kenntnis genommen worden waren, unter Bezugnahme auf BGE 125 IV 177 einen Erfolgsort in der Schweiz im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StGB angenommen (a.a.O. E. 2.3). Im vom Bundesstrafgericht zitierten BGE 125 IV 177 führte das Bundesgericht (allerdings mit Bezug auf Ehrverletzungsdelikte) aus, die Kenntnisnahme der Äusserung erscheine bei an persönlich adressierten Personen in der Schweiz, welche die Äusserung in der Schweiz zur Kenntnis genommen hätten, als ausreichender Anknüpfungspunkt für die schweizerische Gerichtsbarkeit und sei als «Erfolg» im Sinne von Art. 7 Abs. 1 aStGB (heute Art. 8 Abs. 1 StGB) zu qualifizieren. Es gäbe in diesen Fällen von persönlich adressierten Briefen aus dem Ausland an individuell bestimmte Adressaten in der Schweiz – anders als allenfalls bei Äusserungen in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften sowie in ausländischen Massenmedien allgemein – keinen sachlichen Grund, die schweizerische Gerichtsbarkeit gemäss Art. 7 Abs. 1 StGB zu verneinen (a.a.O. E. 3b). Vorliegend wurden die «[...]»-Plüschtiere von der in Deutschland ansässigen D. GmbH über allgemein zugängliche Internetseiten angeboten, eine gezielte Anpreisung der Plüschtiere an einzelne Adressaten in der Schweiz erfolgte jedoch – soweit ersichtlich – nicht. Ein ausreichender Anknüpfungspunkt für die Bejahung der schweizerischen Gerichtsbarkeit mit Bezug auf die den Verantwortlichen der D. GmbH vorgeworfene Anpreisung von «[...]»-Plüschtieren über die Onlineshops «D.-shop.de» und «amazon.de» besteht daher nicht. Damit ist auch gesagt, dass für die Bestimmung des Gerichtsstands unerheblich ist, wann die «[...]»-Plüschtiere bestellt und wohin diese geliefert worden sind.

Soweit jedoch den Verantwortlichen der E. GmbH und der F. AG, beide mit Sitz in V./SG, vorgeworfen wird, sie hätten an der «G.»-Messe in S./ZH vom [...] bis [...] Plüschtiere der D. GmbH als «[...]»-Plüschtiere ausgestellt bzw. angepriesen und vermarktet und sich damit der Widerhandlung von Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG strafbar gemacht, ergibt sich

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 StPO die Zuständigkeit am Handlungsort, mithin im Kanton Zürich. Eine all- fällige Teilnahme durch die D. GmbH wäre ebenfalls im Kanton Zürich ge- stützt auf Art. 33 Abs. 1 StPO zu verfolgen und zu beurteilen.

- 11 -

Der Kanton Zürich wendet gegen seine Zuständigkeit jedoch ein, der Kanton Schwyz habe seine Zuständigkeit durch den Erlass der Einstellungsverfü- gung vom 13. November 2020 konkludent anerkannt (act. 5). Dazu ist nach- folgend näher einzugehen.

E. 3.2.4

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehe- nen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätig- keit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als un- zweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind ent- sprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem ge- setzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u. a. möglich, sofern ein Kanton das Verfahren durch bestimmte Prozesshandlun- gen konkludent übernommen hat. Eine konkludente Anerkennung liegt u.a. beim Erlass eines Strafbefehls, einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 Abs. 1 StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319 StPO) vor (Be- schlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2015.49 vom 4. April 2019 E. 2.1; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 386 f.).

Während die Einvernahme des Geschäftsführers der C. AG als Auskunfts- person vom 23. August 2020 durch die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln noch als Bemühungen zur Abklärungen des Gerichtsstands gewertet werden kann (vgl. supra E. 2.3), ohne dass bereits von einer konkludenten Anerken- nung des Gerichtsstands durch den Kanton Schwyz auszugehen ist, ist dies mit dem Erlass der Einstellungsverfügung vom 13. November 2020 betref- fend Verfahren gegen die Verantwortlichen der C. AG nicht mehr der Fall (Verfahrensakten Kt. SZ, Urk. 0.0.00). Vielmehr ist mit Erlass der besagten Verfügung von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstands durch den Gesuchsteller auszugehen. Nachdem sowohl der Sitz der C. AG wie auch der Wohnsitz des verantwortlichen Geschäftsführers zum Zeitpunkt der Strafanzeige im Kanton Schwyz lagen (vgl. Anzeige vom 3. Februar 2020, S. 8), ist auch der örtliche Anknüpfungspunkt zum Kanton Schwyz ohne Wei- teres gegeben. Es liegt somit ein Gerichtsstand gemäss konkludenter Aner- kennung des Gesuchstellers vor.

- 12 -

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch des Kantons Schwyz abzuweisen, und es sind die Strafbehörden des Kantons Schwyz für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den jeweils verantwortlichen Organen der D. GmbH, der E. GmbH und der F. AG zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beur- teilen.

E. 5

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.